

Vergütung und Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der SYZYG / AG

Veröffentlichung gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)

Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der SYZYG / AG über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung 2025 der SYZYG / AG hat am 10. Juli 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 über die Bestätigung der Vergütung des Aufsichtsrats beschlossen.

Tagesordnungspunkt und Beschlussvorschlag lauteten wie folgt:

„ 7. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“

Die in § 6 Abs. (8) der Satzung der Syzygy AG geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des unter Ziffer II.7 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2021 näher beschriebenen Systems, auf dem diese Vergütung basiert, wird in der Fassung bestätigt, die der Hauptversammlung mit dieser Einberufungsbekanntmachung vorgelegt wurde.

Die ordentliche Hauptversammlung hat die Bestätigung der Vergütung des Aufsichtsrats mit folgenden Ergebnissen gebilligt:

	Anzahl	In % vom Grundkapital
Gültig abgegebene Stimmen	7.560.148	56%
	Anzahl	In % der gültig abgegebenen Stimmen
Ja-Stimmen	7.082.883	93,69%
Nein-Stimmen	477.265	6,31%

Beschreibung des Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Konkrete Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 6 Abs. 8 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Die feste Vergütung beträgt € 20.000,00 für jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats und € 30.000,00 für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die feste Vergütung erhöht sich um € 5.000,00, wenn der Börsenpreis der Gesellschaft in dem be-treffenden Geschäftsjahr um mindestens 20 Prozent gestiegen ist. Die für den Vergleich maßgeblichen Börsenpreise werden ermittelt aus dem Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im Xetra-Handelssystem (oder einem an die Stelle des Xetra-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten fünf Börsentage eines Geschäftsjahres sowie während der ersten fünf Börsentage des Folgegeschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten eine anteilige Vergütung. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt.“

2. Geschäftsstrategie der Gesellschaft

SYZYGY ist einer der führenden Beratungs- und Umsetzungspartner für ganzheitliche Digital Experience. Human-Centric Thinking, Kreativität und Technologie sind die Werkzeuge, mit denen die SYZYGY Gruppe an acht nationalen und internationalen Standorten mit höchsten Ansprüchen an Konzept, Design, Betriebssicherheit und die Integration in den unternehmerischen Gesamtkontext ganzheitliche, digitale Experience-Lösungen entwickelt. Die Geschäftsstrategie der SYZYGY AG ist darauf ausgerichtet, diese Position ambitioniert weiter auszubauen. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie findet ihren Niederschlag in der Entwicklung des Aktienkurses der SYZYGY-Aktie, in den Finanzkennzahlen und in einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Um die Geschäftsstrategie zu fördern, zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen und einen Gleichlauf zwischen den Interessen der Gesellschaft, ihren Aktionären, ihren Arbeitnehmern und ihren Aufsichtsratsmitgliedern zu sichern, umfasst die Aufsichtsratsvergütung – auch wenn der Aufsichtsrat keine operativen Aufgaben wahrnimmt – neben einem festen Vergütungsbestandteil auch einen variablen Vergütungsbestandteil, der sich an der Kursentwicklung der SYZYGY-Aktie.

3. Feste und variable Vergütungsbestandteile

Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder umfasst jeweils feste und variable Vergütungsbestandteile. Die feste Vergütung wird für alle Aufsichtsratsmitglieder in gleicher Höhe festgesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Arbeitsaufwand für alle Mitglieder annähernd gleich hoch ist. Die variable Vergütung beträgt bei Erreichen des in der Satzung bestimmten Erfolgsziels 25 Prozent der festen Vergütung. Die Vergütung wird jährlich in einem Betrag gezahlt, und zwar jeweils nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Eine Rückforderung und/oder nachträgliche Anpassung der variablen Vergütung findet auch bei außergewöhnlichen Entwicklungen nicht statt. Die Geltendmachung von Regressansprüchen bei individuellem Fehlverhalten wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Keine aktienbasierte Vergütung

Bei der SYZYGY AG gibt es auch für die Aufsichtsratsmitglieder derzeit keine Vergütungsbestandteile, die die Übertragung von SYZYGY-Aktien und/oder die Gewährung von Rechten zum Erwerb von SYZYGY-Aktien zum Gegenstand haben (aktienbasierte Vergütung im engeren Sinn). Der administrative Aufwand, der mit der Umsetzung eines auf physischer Lieferung von Aktien basierenden Vergütungssystems ist erheblich. Die Ziele, die in der Regel mit aktienbasierten Vergütungssystemen verfolgt werden, können nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in vergleichbarer Weise mit geringerem Aufwand durch die bestehende Regelung zur variablen Vergütung gefördert werden.

5. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt. Die Vergütung ist an die Bestellung zum Aufsichtsrat gekoppelt. Beginnt oder endet die Bestellung im Laufe eines Geschäftsjahres, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Es gibt keine Nebenabreden und insbesondere auch keine Ruhegehalts- und/oder Vorruhestandsregelungen oder Zusagen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Aufsichtsratsmandats.

6. Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen

Angesichts der im Vergleich ohnehin eher moderaten Höhe der Aufsichtsratsvergütung halten Vorstand und Aufsichtsrat eine weitere Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen bei der Gesellschaft nicht für geboten.

7. Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat prüft die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung von Zeit zu Zeit und im Hinblick auf die wiederkehrende Pflicht zur Vorlage an die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre insbesondere auf der Grundlage eines Vergleichs mit der Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen. Der Aufsichtsrat erachtet das Risiko von Interessenkonflikten, die sich bei der Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems ergeben könnten, als vergleichsweise gering. Gleichwohl auftretende Konflikte hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.